Stadtverwaltung Koblenz

AMT 61
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG

Begründung
- Bebauungsplan Nr. 34-

Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße
(Änderung Nr.2)

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 09.11.2012 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße" (Änderung Nr.1) gefasst, um so eine nahtlose Verknüpfung der Fußgängerzonen Am Plan, Marktstraße / Münzplatz und Firmungstrasse / Jesuitenplatz zu ermöglichen.
Dazu wurden die in der Vergangenheit als verkehrsberuhigte Bereiche gewidmeten Straßen Entenpfuhl, Braugasse, An der Liebfrauenkirche (Straßenzug) und Münzstraße sowie die Görgenstraße (nördlich des elektrischen Versenkpollers) im Nachgang zur ortsüblichen Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am 19.11.2012 als Fußgängerzonen ausgewiesen.

Mit der bisherigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ist die Anfahrt der Fußgängerzone bereits heute wegerechtlich wie bei allen bestehenden zentralen Fußgängerzonen in Koblenz innerhalb der Lieferzeit von 5 bis 11 Uhr möglich.
Darüber hinaus sind die Zufahrt zu privaten Kfz-Stellplätzen sowie der Fahrradverkehr innerhalb der Fußgängerzone durch ein Zusatzverkehrszeichen erlaubt.
Die Befugnis zur Absenkung der Poller während der Sperrzeiten wird bislang durch Chipkarten auf Einsatzfahrzeuge (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Versorgungsträger Elektrizität, Gas, Wasser etc.) und die Inhaber/innen von privaten Kfz-Stellplätzen, die ausschließlich über die Fußgängerzone anfahrbar sind, begrenzt.

Am 25.07.2014 wurde vom Rat der Stadt Koblenz der Beschluss gefasst, die Fußgängerzone zukünftig im Rahmen einer zweiten Freigabezeit befahren zu lassen.
Hiermit soll den privaten aber auch gewerblichen Interessen weitergehend Rechnung getragen werden.
Das Ziel ist den Bewohnern der betreffenden Straßen in der Koblenzer Altstadt, die keinen Stellplatz oder eine Garage innerhalb der ausgewiesenen Fußgängerzone besitzen, die Erreichbarkeit ihrer Wohnungen zu erleichtern.
Zusätzlich sollen Geschäftstreibende von dieser Regelung profitieren, um so das Anfahren von Geschäften und Ladenlokalen im Bereich der Fußgängerzone bei gleichzeitiger Wahrung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt zeitlich flexibler praktizieren zu können.

Zur Umsetzung der Beschlusslage und genannten Zielstellungen ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 34 „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße" (Änderung Nr.1) erforderlich, um so die textlichen Festsetzungen für eine zweite Andienungszeit der Fußgängerzone entsprechend zu ergänzen und diese straßenverkehrsrechtlich anordnen zu können.

2. Planinhalt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um die Andienung der an der Liebfrauenkirche, in der Brau- und Münzstraße und in den umgebenden Straßen befindlichen Wohnungen und Geschäfte flexibler zu ermöglichen, wird auf der als Fußgängerzone festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch Bewohner- und Lieferverkehr in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr zugelassen; hierzu erfolgt eine entsprechende textliche Festsetzung.
Gründe für diese besondere Regelung in den Straßen liegen in der höheren Wohndichte der Altstadt und der im Mittel weiteren Zuwege zwischen allgemein befahrbaren Straßen und den Wohnungen. Damit soll den Interessen der Bewohnerschaft Rechnung getragen werden entsprechende Bedürfnisse, wie etwa das Ausladen von großen Einkäufen, Getränkekisten etc., vor Ort abwickeln zu können.

Diesbezüglich wurden im Zuge einer Alternativenprüfung die im Folgenden vorgestellten vier Varianten für ein weiteres Zeitfenster mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen hinsichtlich der genannten Kriterien bewertet.

Variante 1 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit mit nur dreistündigem Einfahrverbot zwischen den Anlieferungszeitfenstern

Nachteile: Hohes Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund sehr hoher Fußgängerfrequenz
Schlechte Befahrbarkeit der Fußgängerzone aufgrund hoher Fußgängerfrequenz
Geringes Zeitfenster zwischen den Andienungszeiten führt zu mehr Verstößen
Schlechte Kontrollmöglichkeiten für Polizei und Ordnungsamt -> mehr Verstöße
Geringe Akzeptanz der Gewerbetreibenden

Variante 2 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit aufgrund Berücksichtigung der Ladenschlusszeiten um 18:30 Uhr bzw. 19:00 Uhr
Akzeptanz der Gewerbetreibenden

Nachteile: Mäßiges Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund hoher Fußgängerfrequenz

Variante 3 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 18:30 Uhr – 20:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit aufgrund Berücksichtigung der Ladenschlusszeiten um 18:30 Uhr bzw. 19:00 Uhr
Akzeptanz der Gewerbetreibenden

Nachteile: Mäßiges Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund hoher Fußgängerfrequenz

Variante 4 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 20:00 Uhr – 21:30 Uhr

Vorteile: Geringes Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund geringer Fußgängerfrequenz von Sonntag bis Mittwoch/Donnerstag
Gute Kontrollmöglichkeiten für Polizei und Ordnungsamt -> weniger Verstöße

Nachteile: Zeitfenster außerhalb der Ladenöffnungszeiten -> wenig Akzeptanz bei Bewohnern bzw. Gewerbetreibenden
Hohes Sicherheitsrisiko für Fußgänger an Freitag- und Samstagabenden aufgrund der erhöhten Fußgängerfrequenz

Die nach der Alternativenprüfung favorisierte Variante 2 bzw. das im Fachbereichsausschuss beschlossene Zeitfenster von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr werden als bedarfsgerecht und noch verträglich mit den Sicherheitsbelangen der Fußgänger gesehen, da die Befahrbarkeit der Fußgängerzone zum Ende der Kernöffnungszeiten der Läden in der Altstadt, außerhalb der Zeiten touristischer Hauptströme und außerhalb der so genannten „Nachtschwärmerzeiten" gestattet und auf die Bewohnerschaft begrenzt wird.

Auch in anderen mit Koblenz vergleichbaren Städten sind zweite Andienungsfester nicht unüblich und haben sich dort bewährt, um in Sonderfällen ortspezifischem Bedarf gerecht zu werden. Weitere Abweichungen davon sind grundsätzlich zu vermeiden, weil es ansonsten auch in anderen Fußgängerzonen zu entsprechenden Forderungen kommt, welche im Konflikt zur Qualität und Sicherheit des Fußverkehrs stünden. So konzentriert sich der Lieferverkehr allgemein auf die Vormittagsstunden, nach 11:00 Uhr setzen starke Kundenströme ein, die mittags eine Spitze erreichen.

Unabhängig davon wird die jederzeitige An- / Abfahrt dort befindlicher privater Kfz-Stellplätze zugelassen.

Ausgefertigt Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 02. Nov. 2015
Oberbürgermeister